

Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012)

Unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der
Verbreitung von COVID-19

Stand 14. Mai 2020

Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz und der Bäderhygieneverordnung 2012

I. Einrichtungen nach dem BHygG:

- Hallenbäder
- Künstliche Freibäder
- Warmsprudelbäder (Whirl Pools)
- Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
- Bäder an Oberflächengewässern
- Kleinbadeteiche
- Badegewässer

Diese umfassen auch Nebeneinrichtungen (z.B. Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Stege, Einstiegshilfen, Liegeflächen, Ruheräume, Liegewiesen)

II. Allgemeines

Die Einhaltung der Bestimmungen des BHygG und der BHygV bietet weitreichenden Schutz vor einer Übertragung von Krankheiten beim Baden.

Das Badewasser in **Beckenbädern** unterliegt einer Aufbereitung. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Krankheitserregern (wie z.B. Bakterien und Viren).

Das Badewasser von künstlich zum Baden errichteten **Kleinbadeteichen** wird keiner Desinfektion unterzogen. Daher muss in Kleinbadeteichen eine wesentlich höhere Verdünnung durch ein größeres Wasservolumen und eine geringere Nutzung durch

Badende im Vergleich zu Beckenbädern erreicht und eingehalten werden. Mit den Bestimmungen der BHygV wird daher die Nutzung durch Badegäste im Verhältnis zur Größe eines Kleinbadeteiches (Volumen, Fläche) begrenzt.

Weitere Regelungen betreffen Bäder an **Oberflächengewässern**, wie Seen und Flüsse; dazu zählen insbesondere die sog. „Badegewässer“, die im BHygG und durch die Badegewässerverordnung (BGewV) auf Basis einer EU-Richtlinie geregelt sind.

Ob eine **Infektion mit dem neuen Virus SARS-CoV-2 beim Baden** (über Wasser/Luft/Kontakt von Person zu Person) in Beckenbädern, Kleinbadeteichen und Oberflächengewässer möglich sein kann, ist - aufgrund der fehlenden Datenlage - nicht sicher bekannt.

Auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse über andere, bereits umfangreicher untersuchte Corona-Viren und das - wenn derzeit auch noch limitierte - Wissen über SARS-CoV-2 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Infektionsrisiko im Badewasser gering ist, wenn die Bestimmungen des BHygG, BHygV und BGewV (Bewirtschaftung hinsichtlich der Qualität) eingehalten werden.

Zusätzliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19, wie die Beschränkung der Anzahl der Personen in Einrichtungen nach dem BHygG sind der noch fehlenden Erfahrung geschuldet und werden mit zunehmendem Wissen anzupassen sein. Die Beschränkung der Anzahl der Badenden muss in Badewasser ohne Desinfektion weitergehend erfolgen, als in Badewasser mit Aufbereitung und Desinfektion.

Die Übertragung des SARS-CoV-2 erfolgt in erster Linie von Person zu Person über Tröpfcheninfektion (wie beim Sprechen, Niesen, Husten), indirekt auch über mit Nasen-Rachen-Sekret kontaminierte Flächen und Gegenstände. Daher sind auch in allen Einrichtungen nach dem BHygG grundsätzlich zumindest dieselben Regeln wie an anderen Orten des öffentlichen Raumes einzuhalten.

Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen nach dem BHygG zu verhindern, ist die **Einhaltung eines Mindestabstands** unerlässlich. Dies gilt vor allem auch an den Beckenrändern und in Nichtschwimmerbecken (Plaudern im Wasser). Dazu ist an die Eigenverantwortung der Nutzer dieser Einrichtungen zu appellieren, ohne die die Umsetzung dieser Regelung nicht möglich ist. Möglichen Schmierinfektionen über Gegenstände oder Flächen muss durch **verstärkte Reinigungs- und Hygienemaßnahmen**

entgegengewirkt werden. Allgemein ist auf die Notwendigkeit des **häufigen und gründlichen Händewaschens hinzuweisen**.

Die Empfehlungen wurden unter Beiziehung des Expertengremiums Bädertechnik und Bäderhygiene im BMSGPK erarbeitet.

Empfehlung für eine kontrollierte Wiederöffnung (unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen)

Zugangsbeschränkungen - Limitierung des Badebesuchs – Stufenplan:

Die Empfehlungen umfassen:

- Künstliche Freibäder
- Bäder an Oberflächengewässern
- Kleinbadeteiche
- Badegewässer
- Hallenbäder
- Warmsprudelbäder (Whirl Pools)
- Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
- Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

Mit vorläufigen Zugangsbeschränkung, d.h. einer reduzierten Anzahl an Badegästen.

Was ist vom Betreiber zu beachten:

- Als **Bemessungskriterien** für die **Zugangsbeschränkungen** sind heranzuziehen:
 - in Freibädern/Bädern an Oberflächengewässern/Kleinbadeteichen:
10 m² der Liegefläche pro Person
 - in Hallenbädern: 10 m² der der den Badegästen zur Verfügung stehenden Liegefläche/Ruhebereiche pro Person oder 6 m² Wasserfläche pro Person
 - in Warmsprudelbädern (Whirl Pools): Abstandsregel von mindestens 1 m ist einzuhalten (z.B. höchstens jeder zweite Platz wird besetzt)
- Bei sämtlichen Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in Innenräumen, bei Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern ist auf eine wirksame Lüftung zu achten.
- Zur Planbarkeit des Besuches einer Einrichtung:
Kartenvorverkauf möglichst über Internet oder sonstige Vorverkaufsstellen, sodass nur möglichst wenige Karten vor Ort gekauft werden müssen.
 - Vor den Ein- und Ausgängen, dem Kassenbereich und vor allfälligen Verkaufsstellen:
 - Abstandsmarkierungen in einer Distanz von mindestens 1 m anbringen;
 - in Innenräumen zusätzlich MNS verwenden;
 - um den Aufenthalt generell zu vermeiden, Sitzgelegenheiten bei Bedarf nur für Personen mit Einschränkungen zur Verfügung stellen;
 - Leitsysteme mit Markierungen, um den Besucherstrom zu organisieren.
 - Generelle Informationen für Badegäste:
 - an mehreren, gut sichtbaren Stellen in der Badeanlage aushängen, an die notwendige Mitarbeit der Badegäste bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen appellieren (Mindestabstandsregeln, MNS-Verwendung und Händewaschen), um den Badebetrieb aufrecht halten zu können.
 - Information am Becken:
 - Beckenbad: Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken befinden können unter Hinweis auf die Abstandsregel von 1-2 m zwischen den Badenden (Berechnungsgrundlage: 6 m² pro Person).
Warmsprudelbad (Whirl Pool): Abstandsregel von mindestens 1 m einhalten (z.B. höchstens jeder zweite Platz wird besetzt)
 - Information am Kleinbadeteich:
 - Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Kleinbadeteich befinden können, unter Hinweis auf die Abstandsregel von 3-4 m zwischen den Badenden (Berechnungsgrundlage: mindestens 25 m² des Badebereiches pro Person).
Bei bereits nach der BHygV vorgesehenen, aufgestellten Informationstafeln: die Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Kleinbadeteich befinden

- dürfen, dahingehend abändern, dass pro Person eine Wasserfläche (des Badebereichs) von mindestens 25 m² zur Verfügung steht.
- Zwischen den einzelnen Liegen:
Ein Abstand mit einer lichten Weite von mindestens 1 m einhalten, Zahl der Liegen entsprechend reduzieren.
 - Wegstrecken:
vorzugsweise als „Einbahnregelungen“ einrichten.
 - Stege:
Zu- und Abgänge sowie die Wegstrecken am Steg und Einstiegsstellen in das Wasser freihalten.
 - Sammelumkleiden:
 - einen Abstand von zumindest 1 m einhalten (z.B. Kästchen limitieren).
 - Duschen:
einen Abstand von zumindest 1 m einhalten (auf die regelmäßige Spülung der Duschen achten, um stagnierendes Wasser zu vermeiden).
 - Attraktionen (z.B. Rutschen) und Sprungtürme:
 - vor Rutschen, sonstigen Attraktionen und Sprungtürmen mit Wartezeiten:
am Boden Abstandsmarkierungen mit einem Abstand von mindestens 1 m anbringen;
 - bei Rutschen und Sprungtürmen verhindern, dass Personen gedrängt am Aufstieg oder auf den Plattformen stehen (z.B. warten auf den Aufstieg ebenerdig).
 - bei Wasserrutschen, die mit nicht aufbereitetem Wasser betrieben werden, ein Benützungsintervall von zumindest 30 Sekunden einhalten, da ausgespülte Nasen-Rachen-Sekrete nach dem Aufprall in nicht desinfiziertes Wasser gelangen;
 - bei Sprunganlagen in nicht aufbereitetes Wasser ein Benützungsintervall von zumindest 30 Sekunden einhalten, da ausgespülte Nasen-Rachen-Sekrete nach dem Aufprall in nicht desinfiziertes Wasser gelangen;

Rutschhilfen:
darauf verzichten oder, wenn diese für eine sichere Benützung erforderlich sind, eine Wischdesinfektion zwischen den Nutzungen sicherstellen.
 - Saunaanlagen und Warmluft- und Dampfbäder öffnen unter der Voraussetzung, dass
1. eine Benutzung ausschließlich durch eine Person oder durch im gemeinsamen Haushalt lebende Personen und in einer klaren zeitlichen oder räumlichen Trennung erfolgt.

In zeitlicher Abfolge (Terminvergabe): in Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. in Beherbergungsbetrieben und Thermen, pro Zimmer/Suite/Ferienwohnung/Ferienhaus bzw. pro Wohnung in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten.

Die Reinigung und Desinfektion zwischen den Benutzungen ist unerlässlich.

Bei räumlicher Trennung: in Beherbergungsbetrieben, wenn ein einzelnes Zimmer, eine Suite, eine in sich abgeschlossene Ferienwohnung oder ein Ferienhaus über eine Einrichtung nach dem BHygG verfügt und diese ausschließlich durch deren Gäste benützt wird.

2. Eine darüberhinausgehende Nutzung von Saunaanlagen und Warmluft- und Dampfbädern in Gemeinschaftseinrichtungen für die gleichzeitige Benützung durch mehrere Personen (die nicht im gemeinsamen Haushalt leben) ist nur dann möglich, wenn in der jeweiligen Kabine pro Nutzer eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht (**Bemessungskriterium**). Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig in der Kabine befinden dürfen, unter Hinweis auf die Abstandsregel in der Kabine von zumindest 1 m in jede Richtung.

Von Aufgüssen und Wedeln ist abzusehen, um Tröpfchen und Atem-Aerosole nicht zusätzlich zu verbreiten. Die Badegäste sind darauf hinzuweisen.

- Bei Warmsprudelwannen ist der Abstand zwischen den Wannen von mindestens 1 m zu beachten.
Hygienepläne den derzeit erhöhten Anforderungen anpassen, z.B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen.
Verstärktes Augenmerk auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Kontaktflächen (z.B. Handläufe, Haltestangen bei Rutschen) und die Händehygiene legen.
Auf das Verleihen von Ausrüstung (z.B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen) verzichten oder eine Desinfektion zwischen den Benutzungen sicherstellen.
- Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion nach den Vorgaben der BHygV sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind (Nachweis durch Listung in den Verzeichnissen der ÖGHMP oder VAH).

Was ist vom Badegast zu beachten:

Abstand halten: generell einen Abstand von mindestens 1 m von Person zu Person einhalten (Eigenverantwortung!); Abstandsmarkierungen beachten.

- Verwendung eines den Mund-Nasenbereich gut abdeckenden Mund-Nasenschutzes (MNS) in den
 - **Innenbereichen:** wie z.B. im Eingangsbereich, in den sanitären Anlagen, Umkleidebereichen (bei Kabinen und Kästchen);
ausgenommen: Feucht-Räume (Duschen und Schwimmhallen);
 - **Außenbereichen:**
kann auf die Verwendung des MNS verzichtet werden,
Abstand von mindestens 1 m jedenfalls einhalten.
Kinder und Personen, die aus medizinischen Gründen keinen MNS nicht zugemutet werden kann sind von dieser Empfehlung ausgenommen.
- Liegeplätze/Aufenthaltsplätze:
zwischen den einzelnen Liegeplätzen/Aufenthaltsplätzen einen Abstand von mindestens 1 m in alle Richtungen einhalten.
- Becken:
im Wasser (aufbereitet und desinfiziert) auf einen Abstand von 1-2 m achten (kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen).
- Oberflächengewässer und Kleinbadeteiche:
im Wasser (nicht aufbereitet und nicht desinfiziert) auf einen Abstand von 3-4 m achten (kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen).
- Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder:
in den Kabinen einen Abstand von zumindest 1 m in jede Richtung einhalten.
Von Aufgüssen und Wedeln in der Saunakabine absehen, um Atemaerosole nicht zusätzlich zu verbreiten.
- Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht. Dies gilt auch für in einer gemeinsamen Wohneinheit untergebrachte Gäste, sofern die betroffenen Einrichtungen nach BHygG einem Beherbergungsbetrieb angeschlossen sind.

Anmerkung: Gastronomiebereich, Sport- und Spielplätze: auf die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen wird verwiesen.

Weitere Vorgehensweise:

Unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen und mit zunehmendem Erkenntnisgewinn erfolgen eine Adaptierung der Zugangsbeschränkungen und eine Anpassung der Empfehlungen.

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

sozialministerium.at